



# **AbzStEntModG Teil 1: Quellensteuern**

Dr. Axel von Bredow, StB

Dr. Katharina Heusinger, StBin

22.06.2021, München

# Agenda

- 1. Zeitablauf und Zielsetzung**
- 2. Änderungen des Prozesses**
  - 2.1 Entlastung vom Steuerabzug
  - 2.2 Besonderheiten beim Steuerabzug auf Kapitalerträge
- 3. Weitere Änderungen i. R. d. AbzStEntModG**
- 4. Anpassung des § 50d Abs. 3 EStG**

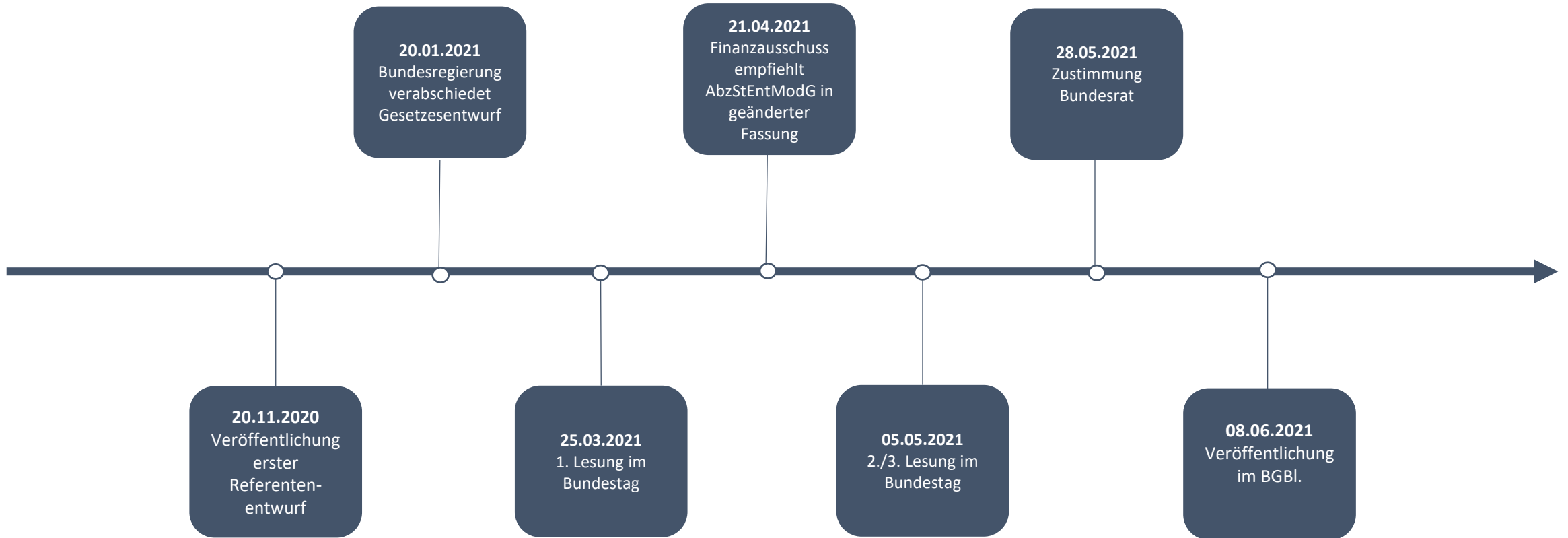
# Disclaimer

Die vorliegenden Ausführungen geben die persönliche Meinung der Referenten zur derzeitigen Rechtslage wieder und enthalten lediglich einen Überblick über einzelne Themenkomplexe. Spezielle Umstände einzelner Fallkonstellationen wurden nicht berücksichtigt; diese können durchaus zu abweichenden Betrachtungsweisen und/oder Ergebnissen führen. Die dargestellten Ausführungen können daher keine rechtliche oder steuerliche Beratung ersetzen; bitte holen Sie eine auf Ihre Umstände zugeschnittene, weitere Entwicklungen berücksichtigende Empfehlung Ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers ein, bevor Sie Entscheidungen über die in diesen Ausführungen besprochenen Themen treffen. Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können abweichende Auffassungen zu den hier behandelten Themen haben oder entwickeln.



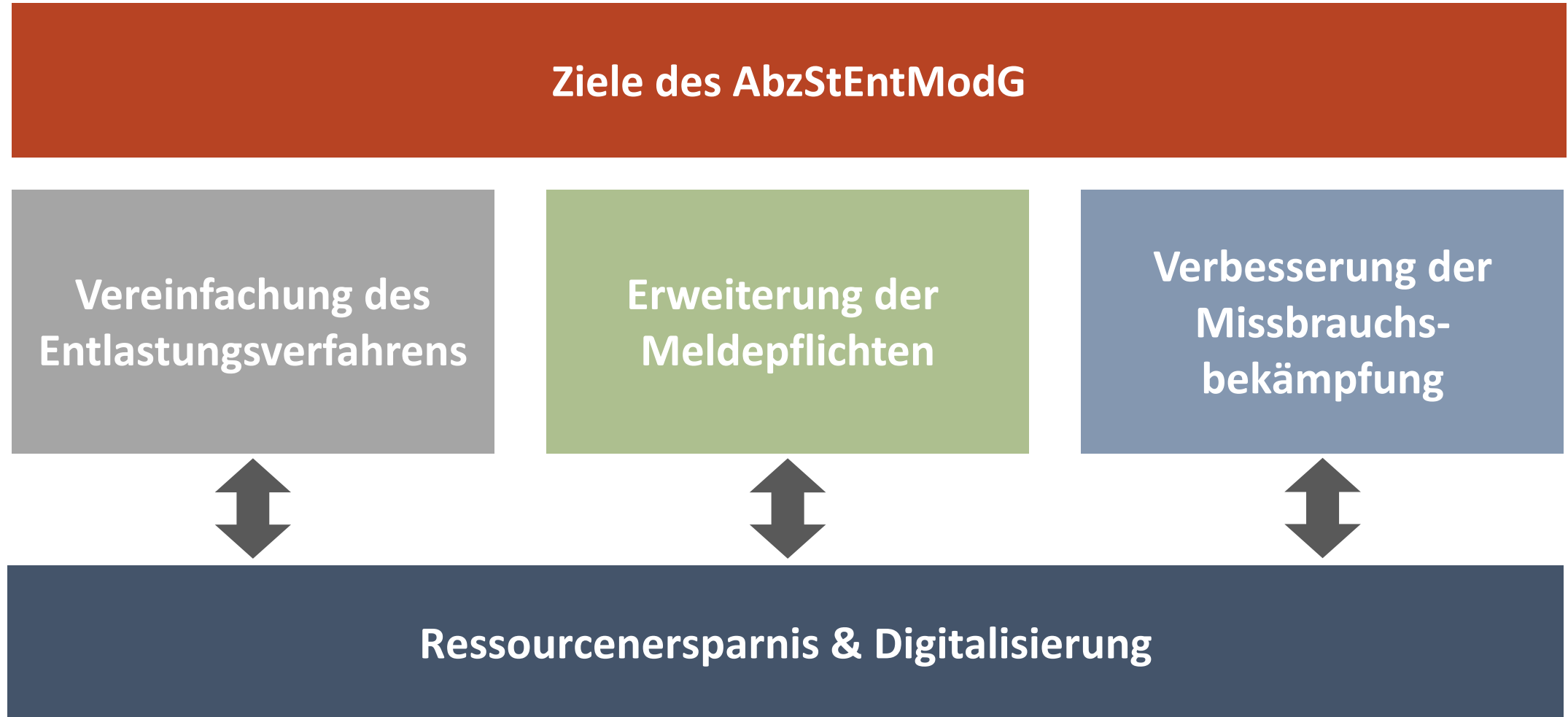
# 1. Zeitablauf und Zielsetzung

# Zeitablauf



Verrechnungspreise: Gegenstand des Webinars vom 29.06.2021

# Zielsetzung





## 2. Änderungen des Prozesses

# 2.1 Entlastung vom Steuerabzug

- Erteilung einer Freistellungsbescheinigung auch bei unklarem Ansässigkeitsstatus möglich
- Ausschluss der Dauerüberzahlerbescheinigung aus dem Katalog der Abstandnahme von Steuerabzügen

- Ablaufhemmung: Antragsfrist endet nicht vor 12 (früher: 6) Monaten nach Zahlung der Steuer
- Keine Erstattung bei Anrechnungsmöglichkeit gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG



Erstmalige Anwendung auf nach dem 31.12.2021 zugeflossene Einkünfte

- Wegfall des Kontrollmeldeverfahrens, stattdessen Kleinbetragsregelung bis 5.000 EUR
- Zuständigkeit des BZSt statt Betriebsstättenfinanzamt bei beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Investmentfonds
- Wegfall des Wahlrechts zur Korrektur der Steueranmeldung bei rückwirkender Freistellungsbescheinigung

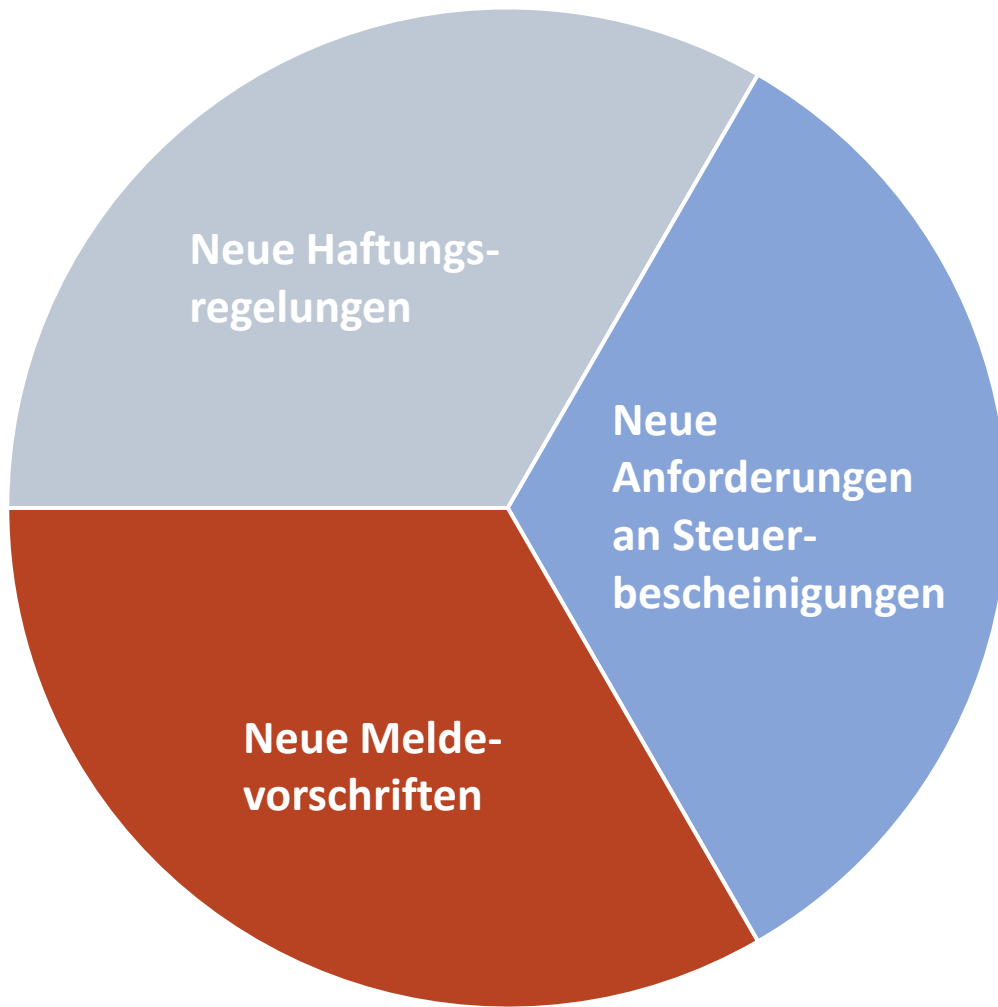
Reduzierung möglicher Verfahren  
Konzentration beim BZSt

- Wegfall des Datenträgerverfahrens
- Maschinelle Anforderung der Identifikationsnummer beim BZSt

Erstmalige Anwendung auf Anträge nach dem 31.12.2022



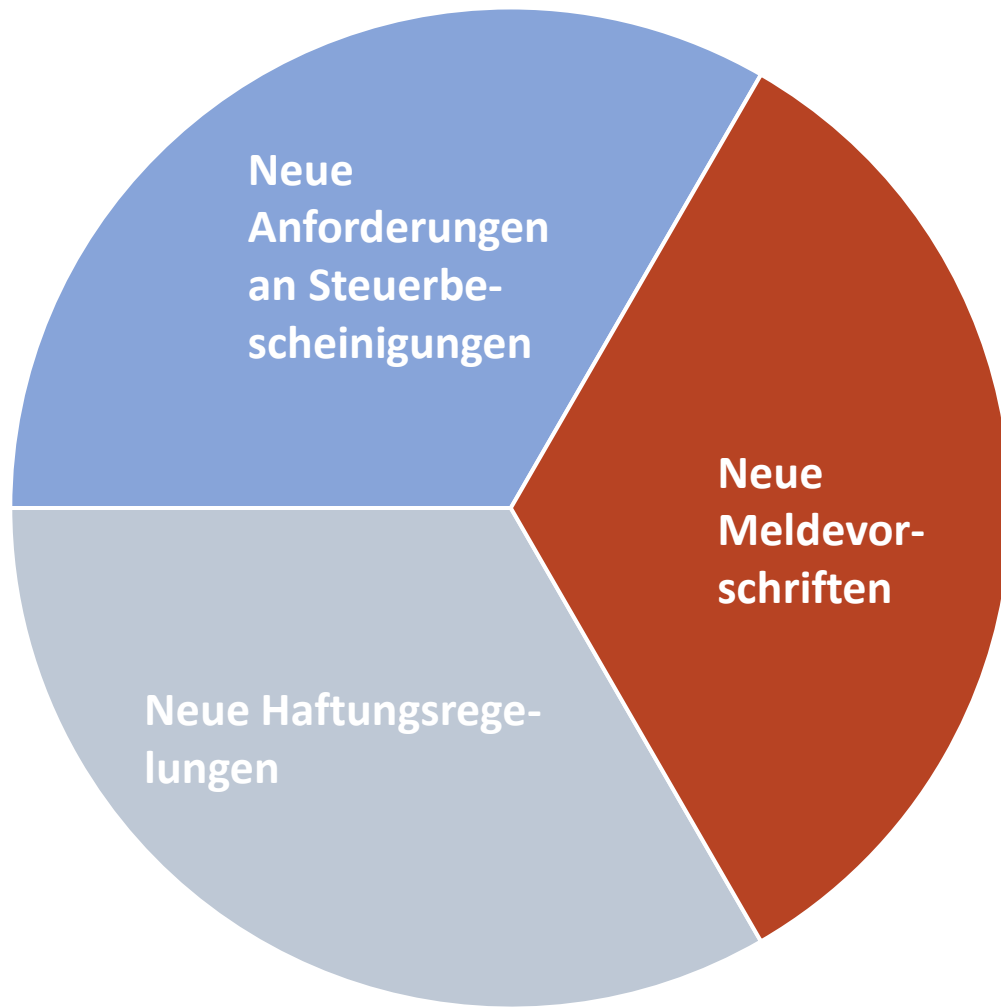
## 2.2 Besonderheiten beim Steuerabzug auf Kapitalerträge



- Insbesondere für inländische Dividendenerträge, Erträge aus aktien- und rentenähnlichen Genussrechten und Wandelanleihen
- Bsp.: Identifikationsnummer, Steuernummer, Bruttobetrag der je Wertpapiergattung und Zahlungstag erzielten Kapitalerträge unter Angabe der Bezeichnung und der ISIN des Wertpapiers, Angabe der in die Verwahrkette eingebundenen Zwischenverwahrstellen, Höhe des Steuersatzes, Kontonummer des Gläubigers, ...

Erstmalige Anwendung auf Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2024 zufließen

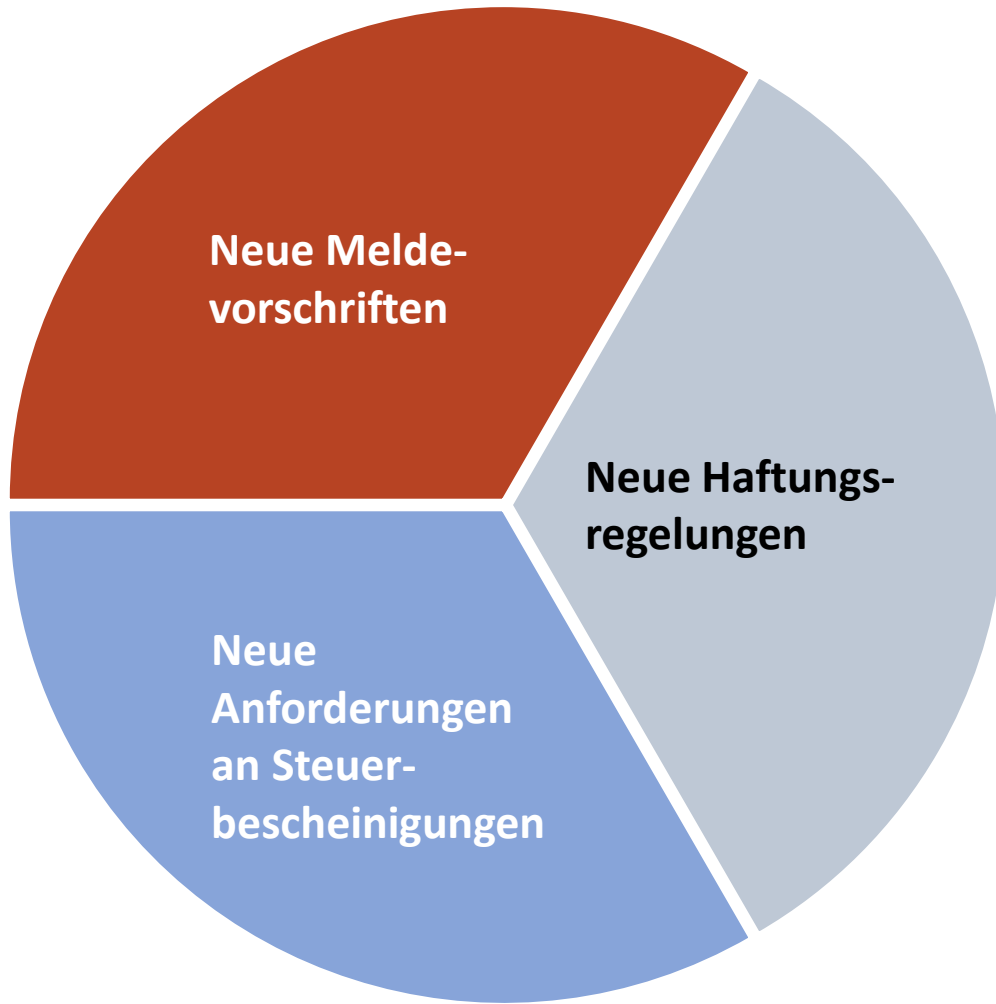
## 2.2 Besonderheiten beim Steuerabzug auf Kapitalerträge



- Elektronische Meldung zusätzl. Angaben der Steuerbescheinigung an BZSt
- Elektronische Meldung statt Steuerbescheinigung für Steuerausländer an BZSt
- Elektronische Meldung nicht ausgestellter Steuerbescheinigungen an BZSt
- Elektronische Meldung eines nicht/nicht vollständig erhobenen Steuerabzugs an BZSt
- Elektronische zusammenfassende Mitteilung je Gattung an BZSt
- Einführung einer Ordnungsnummer
- Zusätzliche Angaben bei Hinterlegungsscheinen
- Mitteilungsverpflichtungen der Zwischenverwahrer in Verwahrketten
- Korrektur- und Stornierungspflichten
- Informationserhebungspflicht über die Identität von Aktionären
- Speicherung und Analyse der übermittelten Daten
- Einsatz der Kapitalertragsteuer-Datenbank beim BZSt

Erstmalige Anwendung auf Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2024 zufließen

## 2.2 Besonderheiten beim Steuerabzug auf Kapitalerträge



- Haftung wird auf die Richtigkeit der neuen Angaben auf einer Steuerbescheinigung erweitert
- Abschaffung einer Exkulpationsmöglichkeit

Erstmalige Anwendung auf Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2024 zufließen



### **3. Weitere Änderungen im Rahmen des AbzStEntModG**

### 3. Weitere Änderungen im Rahmen des AbzStEntModG

- UmwStG:

- Verlustabzugsverbot des übernehmenden Rechtsträgers für negative Einkünfte aus Finanzinstrumenten und aus Anteilen an Kapitalgesellschaften, die wirtschaftlich bei dem übertragenden Rechtsträger eingetreten sind, aber aufgrund der steuerlichen Rückwirkungsfunktion vom übernehmenden Rechtsträger erzielt werden

Erstmalige  
Anwendung bei  
Eintragung  
nach dem  
20.11.2020



## **4. Anpassung des § 50d Abs. 3 EStG**

## 4. Anpassung des § 50d Abs. 3 EStG

*„(3) Eine ausländische Gesellschaft hat keinen Anspruch auf völlige oder teilweise Entlastung (...), soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Erstattung oder Freistellung nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten, und die von der ausländischen Gesellschaft im betreffenden Wirtschaftsjahr erzielten Bruttoerträge nicht aus eigener Wirtschaftstätigkeit stammen, sowie*

*1. in Bezug auf diese Erträge für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen oder*

*2. die ausländische Gesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt.*

*Maßgebend sind ausschließlich die Verhältnisse der ausländischen Gesellschaft; (...). An einer eigenen Wirtschaftstätigkeit fehlt es, soweit die ausländische Gesellschaft ihre Bruttoerträge aus der Verwaltung von Wirtschaftsgütern erzielt oder ihre wesentlichen Geschäftstätigkeiten auf Dritte überträgt. (...) Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn mit der Hauptgattung der Aktien der ausländischen Gesellschaft ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer anerkannten Börse stattfindet oder für die ausländische Gesellschaft die Vorschriften des Investmentsteuergesetzes gelten.“*

Bisherige Fassung des § 50d Abs. 3 EStG gem. EuGH nicht mit Unionsrecht vereinbar:

- Fehlende Einzelfallprüfung
- Keine Berücksichtigung der Verhältnisse der Unternehmensgruppe
- Fehlende Möglichkeit zum Gegenbeweis (Motivtest)

BMF-Schreiben vom 4. April 2018: Verringerte Substanzanforderungen (MuTo-RL), keine Einzelfallprüfung

## 4. Anpassung des § 50d Abs. 3 EStG

„(3) Eine **Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat auf der Grundlage eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung keinen Anspruch auf Entlastung von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a, soweit**

1. **Personen an ihr beteiligt oder durch die Satzung, das Stiftungsgeschäft oder die sonstige Verfassung begünstigt sind, denen dieser Anspruch nicht zustünde, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielen, und**
2. **die Einkunftsquelle keinen wesentlichen Zusammenhang mit einer Wirtschaftstätigkeit dieser Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse aufweist; das Erzielen der Einkünfte, deren Weiterleitung an beteiligte oder begünstigte Personen sowie eine Tätigkeit, soweit sie mit einem für den Geschäftszweck nicht angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb ausgeübt wird, gelten nicht als Wirtschaftstätigkeit.**

**Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nachweist, dass keiner der Hauptzwecke ihrer Einschaltung die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist, oder wenn mit der Hauptgattung der Anteile an ihr ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer anerkannten Börse stattfindet. § 42 der Abgabenordnung bleibt unberührt.“**

Wesentliche Änderungen:

- Treaty override bei LOB in DBA
- Persönliche Entlastungsberechtigung nur bei identischer Anspruchsgrundlage
- Sachliche Entlastungsberechtigung erfordert wesentlichen Zusammenhang zur eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit
- Sachliche Entlastungsberechtigung nicht bei passiver Beteiligungsverwaltung
- Gegenbeweis unter Berücksichtigung sämtlicher außersteuerlicher Gründe & „soweit“
- Börsenklausel nur für unmittelbaren Gesellschafter, Ausnahme für Investmentfonds gestrichen

Anwendung grds. **in allen offenen Fällen**, es sei denn, § 50d Absatz 3 in der Fassung, die zu dem Zeitpunkt galt, in dem die Einkünfte zugeflossen sind, steht dem Anspruch auf Entlastung nicht entgegen.



# PSP- Webinarreihe

**Jetzt anmelden**

[www.psp.eu/webinare](http://www.psp.eu/webinare)

## Steuergesetzgebung 2021

Ob Körperschaftsteuerreform, ATAD-Umsetzungsgesetz oder Coronahilfsmaßnahmen, der ein oder andere hat längst den Überblick verloren. Zeit, um etwas mehr Licht ins Dickicht der aktuellen Steuergesetzgebung zu bringen.

In der PSP Webinarreihe werden die geplanten Neuerungen und deren Auswirkungen erläutert.

Profitieren Sie von Praxisnähe, zahlreichen Beispielen und diskutieren Sie mit uns Ihre individuellen Fragestellungen.

# PSP Alerts & Newsletter

Jetzt anmelden

[www.psp.eu/abo](http://www.psp.eu/abo)

- ✓ **GoBD**
- ✓ **Umsatzsteuer**
- ✓ **Tax CMS**
- ✓ **E-Rechnung**
- ✓ **Datenschutz**
- ✓ **Real Estate**
- ✓ **PSP-Newsletter**
- ✓ **NPO-Impuls**
- ✓ **Corona Unternehmensinfo**

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit**



**Peters, Schönberger & Partner**  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Schackstraße 2 80539 München

## Kontakt

---



089 38172 0



psp@psp.eu



www.psp.eu

# Kontakt



**Dr. Axel von Bredow**  
Steuerberater

[a.vonbredow@psp.eu](mailto:a.vonbredow@psp.eu)



**Dr. Katharina Heusinger**  
Steuerberaterin

[k.heusinger@psp.eu](mailto:k.heusinger@psp.eu)



**Peters, Schönberger & Partner**  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Schackstraße 2  
80539 München  
Tel.: +49 89 38172-0  
Mail: [psp@psp.eu](mailto:psp@psp.eu)  
Web: [www.psp.eu](http://www.psp.eu)